



Praxistaugliche Nachbesserungen bei den Ökoregelungen und keine zusätzliche Umschichtung

**Anmerkungen des Bayerischen Bauernverbandes
zu den Vorschlägen des Bundeslandwirtschaftsministeriums für den nationalen
Begleitausschuss am 26. Oktober 2023**

20. Oktober 2023

Zu der Unterlage des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMEL) für den nationalen Begleitausschuss am 26. Oktober 2023, die der regionale Begleitausschuss zur Umsetzung des GAP-Strategieplans in Bayern den Ausschussmitgliedern überlassen hat, nehmen wir auf der Grundlage der bisherigen Positionen des Bayerischen Bauernverbandes zu den Vorschlägen des Bundeslandwirtschaftsministeriums nachfolgend Stellung:

Ökoregelungen praxistauglich nachbessern

Das Bundeslandwirtschaftsministerium sieht gemäß der überlassenen Unterlage zwei Vorschläge als Ergänzungsmaßnahmen bei den **Ökoregelungen (ÖR) ab 2025** vor:

- **emissionsarme Gülleausbringung** (Schleppschuh und Schlitzverfahren);
Position: Eine flächenbezogene Förderung der emissionsarmen Gülleausbringung ist hinsichtlich des Klimaschutzes als ergänzende, deutsche Ökoregelung verfolgenswert. Wenn dann ist eine solche, neue Ökoregelung sowohl bei Eigenmechanisierung als auch bei überbetrieblicher Ausbringung für zum Beispiel bis zu 20 m³/GV oder 20 m³/kWel und Jahr mit x,xx Euro/m³ bis maximal xx Euro/ha vorzusehen.
- **max. zweimalige Schnitthäufigkeit auf Dauergrünland**
Position: Zusätzliche Ansatzpunkte für Grünlandbetriebe sind im Grundsatz zu befürworten. Da hier anscheinend eine Verknüpfung mit Weidehaltung erwogen wird, müssen wir dies dann wegen der drohenden Kannibalisierung der bewährten Sommerweideprämie im Rahmen des bayerischen Förderprogramms für Tierwohl ablehnen.

Gemeinsam mit allen anderen Landesbauernverbänden und dem Deutschen Bauernverband bitten wir das Bundeslandwirtschaftsministerium und auch die Länderagrarministerien nachfolgende Punkte zur Nachbesserung der deutschen Ökoregelungen zu berücksichtigen:

Bestehende Ökoregelungen

- Für 2025 sollte eine weitere Anhebung der Fördersätze bei geeigneten Ökoregelungen erfolgen, die eine **vollständige Ausschöpfung des Budgets** und damit eine Erreichung der Förderziele sicherstellt.
- Anhebung des Fördersatzes bei Ökoregelung 2 (mind. 5 **Fruchtarten im Ackerbau** mit mind. 10 Prozent Leguminosen) auf mindestens 75 Euro/ha.
- Anhebung des Fördersatzes bei **Ökoregelung 1b und 1c** (Zuschlag für Blühstreifen/-flächen) auf mindestens 300 Euro/ha und Förderung der dieser ÖR-Maßnahme auch auf GLÖZ-8-Flächen. Bei **Dauerkulturen** (ÖR 1c) muss bereits eine Begrünung lediglich in jeder zweiten Reihe ausreichend sein. Zudem muss die ÖR-Förderung für die förderfähige Dauerkulturfläche gelten, anstatt rein für die angelegten Streifen zwischen Dauerkulturreihen. Damit verbunden ist der Verzicht auf die Pflicht zur lagegenauen Einzeichnung der begrünten Streifen. Ermöglichung einer Begrünung bzw. Aussaat bis

zum 15. Juni für solche Fälle, in denen der Antragsstichtag witterungsbedingt nicht gehalten werden kann.

- Öffnung der **Ökoregelung 6** (Verzicht auf chem. Pflanzenschutz) auch für Dauergrünland mit einer Förderung von 50 Euro/ha.
- Verbesserung der **Teilnahmemöglichkeit für Ökolandbaubetriebe**, indem Ökolandbaubetriebe alle ÖR-Maßnahmen nutzen und beantragen können. Erfreulich ist, dass Ökobetriebe künftig für GLÖZ-8-Flächen die Ökolandbauprämie erhalten sollen.
- Klarstellung, dass eine **aktive Begrünung von Brachflächen** gemäß Ökoregelung 1a bis zum 31. März des Antragsjahres erfolgen kann und dass eine aktive Begrünung auch bei GLÖZ-8-Brachen bis zum 31. März des Antragsjahres ermöglicht wird. Auch sind angemeldete **Kleinstflächen bis 1.000 m²** künftig als Brachen als förderfähige Antragsflächen anzuerkennen.
- Begleitend sind **wirksame Vereinfachungen von Förderbedingungen** bei den einzelnen Ökoregelungen vorzusehen. Dazu gehört unter anderem eine **erweiterte Definition der Futterfläche** in Ökoregelung 4 (Dauergrünlandextensivierung) und auch eine Revision der kleinteiligen Vorgaben für Agroforstflächen.
- Die vielen verschiedenen Fristen für Bewirtschaftungsgebote und -verbote bei den GLÖZ-Verpflichtungen und bei den Ökoregelungen sind für die Landwirte kaum noch überschaubar. Die **Zeitpunkte** sollten **auf praxistaugliche Termine synchronisiert** und damit vereinfacht werden. Durch einheitliche Regelungen sollte für die Landwirte im Sinne unternehmerischer Freiheitsgrade künftig eine wechselseitige Anrechnung der Flächen von ÖR 1a und GLÖZ 8 ermöglicht werden.

Ergänzung der Ökoregelungen

- Generell ist eine **Verbesserung des Förderangebots insbesondere für Grünland** notwendig. Dies darf jedoch nicht zu einer weiteren Kannibalisierung bewährter Fördermaßnahmen der Länder führen, insbesondere bei der Weidetierhaltung. Bei der Weidetierhaltung stehen auch die Länder in der Verantwortung, attraktive Programme über die 2. Säule anzubieten. Bayern setzt hier seit Jahren die Sommerweideprämie um, die sich gut bewährt hat.
- Angesichts der hohen und politischen Wertschätzung für den Erhalt von Grünland und dessen nachhaltiger Bewirtschaftung wird erneut die Einführung einer **Grünland-Humus-Prämie** als Ökoregelung gefordert. Darüber hinaus gilt es, den Anbau von heimischem, klimaschonendem Eiweißfutter über eine Förderung von Futter- und Körnerleguminosen zu stärken. Diese Ökoregelungen müssen grundsätzlich für einzelne Antragsflächen ebenso wie für das gesamte Grünland oder die Leguminosenanbaufläche des Betriebes offenstehen.

Ableitung der Grünland-Humus-Prämie als zusätzliche Ökoregelung:

- Dauergrünland speichert laut Bodenzustandserhebung des Thünen Institutes je Hektar rund 39 Tonnen Kohlenstoff mehr als Ackerland. Das bedeutet:
- Bei einem Umrechnungsfaktor von Kohlenstoff zu CO₂ von 3,68 bindet Grünland etwa 143 Tonnen CO₂-Äquivalent zusätzlich gegenüber Ackerland.
- Bei einem Wertansatz von 60 Euro/t CO₂ beträgt der „Humus- und Klimawert“ rund 8.600 Euro je Hektar Grünland
- Der besondere „Humus- und Klimawert“ des Grünlands gegenüber Ackerland bemisst sich bei einem Zinsansatz von 2 Prozent p.a. auf rund 180 Euro/ha Grünland.

Nein zu den BMEL-Überlegungen für Umschichtung und Kürzung der Basisprämie

Die anderweitigen Überlegungen des Bundeslandwirtschaftsministeriums, die am 26. Oktober 2023 ebenso im nationalen Begleitausschuss behandelt werden sollen, sind zur Wahrung der Verlässlichkeit der Direktzahlungen für die Bauern abzulehnen:

1. Erhöhung des Budgets für Ökoregelungen (ÖR-Budget) ab 2025
2. Erhöhung der Umschichtung 1. auf 2. Säule in 2026
3. Eine damit verbundene, erhebliche Kürzung der Basisprämie.

Anmerkungen zu 1.: Erhöhung des Budgets für Ökoregelungen (ÖR-Budget) ab 2025

- In 2023 haben wir bundesweit nur 60 Prozent Ausschöpfung des ÖR-Budgets. Letztlich geht es um rund 400 Mio. Euro an aktuell nicht beantragtem ÖR-Budget.
- Zudem wird auch für 2024 angesichts
 - o der viel zu marginalen Änderungen bei den bestehenden ÖR-Maßnahmen sowie
 - o der Verweigerung von zusätzlichen ÖR-Maßnahmen ab 2024eine Unteraus schöpfung des ÖR-Budgets (rund 1 Mrd. Euro im Jahr) zu erwarten sein.
- Vor dem Hintergrund ist es absolut nicht nachvollziehbar, wenn das BMEL ab 2025 ein höheres ÖR-Budget vorschlägt.
- Es dürfte enorm herausfordernd werden, die in 2023 und 2024 vorliegende Unterbeantragung von ÖR-Maßnahmen nachfolgend zu kompensieren.

Anmerkungen zu 2.: Erhöhung der Umschichtung 1. auf 2. Säule in 2026

- Die Verlässlichkeit muss bei den Direktzahlungen Vorrang haben. Deswegen ist ein Vorschlag für eine zusätzliche Erhöhung der Umschichtung ab 2026 abzulehnen.
- Die Agrarministerkonferenz (AMK) hatte in 2021 – nach 6 Prozent in 2021 und 8 Prozent in 2022 – für die Phase der neuen GAP von 2023 bis 2026 einen Anstieg der Umschichtung von 10 auf 15 Prozent vereinbart. Bereits das schmerzte die Bauern mit den damit einhergehenden Kürzungen bei den Direktzahlungen.
- Da nach eigener Einschätzung des Bundeslandwirtschaftsministeriums nach dem geltenden Förderrecht sehr schwierig ist, Restmittel aus der GAP-Förderperiode 2023 bis 2027 in der neuen Förderperiode 2028 bis 2035 mittels der n+2-Regelung bis 2029 zu verausgaben, sind solche Überlegungen nicht angebracht.

Anmerkungen zu 3.: Kürzungspläne der Basisprämie

- Die Verlässlichkeit muss bei den Direktzahlungen Vorrang haben. Die Überlegung, die Basisprämie - mittels der anderweitigen Überlegungen des Bundeslandwirtschaftsministeriums (siehe Punkt 1 und 2) - in der Zeit bis 2027 zusätzlich und erheblich zu kürzen, sind abzulehnen.

Grundsätzliches darüber hinaus:

- Die GAP-Umsetzung muss am Grundsatz der Planbarkeit und Verlässlichkeit festhalten.
- Die Überlegungen des Bundeslandwirtschaftsministeriums würden die Verunsicherung in den Betrieben unnötigerweise zusätzlich verschärfen, wo ja zugleich auch keine Verlässlichkeit für die Weiterentwicklung bei der Tierhaltung seitens der Bundespolitik gewährleistet wird.
- Seit letztem Jahr ist für die nationale GAP-Umsetzung auch der Faktor "Ernährungssicherung und Versorgungssicherheit" wieder ausdrücklich zu beachten. Dies stand in den Entscheidungsphasen der GAP-Beratungen von 2018 bis 2021 seitens der Politik auf EU- und nationaler Ebene hinten an.
- Praxistaugliche Vereinfachungen bei den Kriterien der Konditionalität, so wie sie Bäuerinnen und Bauern erwarten, sind als Ziel des Bundeslandwirtschaftsministeriums gefordert, gerade auch bei der ab 2025 umzusetzenden sozialen Konditionalität.